

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Ordnungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

Diese Ordnung wurde am 24.06.2021 vom Rat beschlossen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Haltern am See vom 24.06.2021

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Haltern am See am 24.06.2021 für die Durchführung der in der GO NRW enthaltenen Bestimmungen für die Rechnungsprüfung folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Organisation der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Haltern am See unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung (nachfolgend bezeichnet als „FB Rechnungsprüfung“).
- (2) Der FB Rechnungsprüfung ist gem. § 101 Abs. 2 GO NRW dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge sind die Prüferinnen/Prüfer des FB Rechnungsprüfung unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Die Eigenschaft der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des FB Rechnungsprüfung bleibt unberührt.
- (4) Der FB Rechnungsprüfung besteht aus der Leiterin/dem Leiter, den Prüferinnen/Prüfern sowie ggf. den sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Die Leiterin/der Leiter muss die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen.
- (5) Vor der Bestellung und der Abberufung der Leiterin/des Leiters und der Prüferinnen/Prüfer des FB Rechnungsprüfung durch den Rat erfolgt eine Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (6) Der FB Rechnungsprüfung führt seinen Schriftwechsel selbständig unter der Bezeichnung „Stadt Haltern am See – Fachbereich Rechnungsprüfung“.
- (7) Zur Wahrnehmung der Prüftätigkeit ist der FB Rechnungsprüfung gem. § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

§ 2

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat gem. §§ 102 und 104 Abs. 1 GO NRW folgende Pflichtaufgaben:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gemeinde,
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. die Prüfung von Vergaben,
 8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann ferner gem. § 104 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben wahrnehmen:
1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW,
 3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden gem. § 104 Abs. 3 GO NRW vom Rat der Stadt Haltern am See folgende weitere Aufgaben übertragen:
1. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung (Visakontrolle), soweit die Leiterin/der Leiter des FB Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält und eine entsprechende Anordnung trifft,
 2. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
 3. die Möglichkeit zur Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neuerungen in der Verwaltung sowie die Mitwirkung in Projekten,

4. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 5. die unvermutete Prüfung der Barkassen (Handvorschüsse und Geldannahmestellen) und anderer geldwerter Zahlungsmittel,
 6. die Beratung und Begleitung der Verwaltung, der Betriebe und der sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen aller vorgenannten Aufgaben.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereichs gem. § 104 Abs. 4 GO NRW unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem FB Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
Die/der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist regelmäßig über den aktuellen Sachstand zu unterrichten.
- (5) Durch die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten weiteren Aufgaben darf die Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichtaufgaben des FB Rechnungsprüfung nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grunde ist die Leiterin/ der Leiter des FB Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 3

Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der Leiterin/dem Leiter und den Prüferinnen/Prüfern sind im Rahmen ihrer Aufgaben gem. § 104 Abs. 5 GO NRW seitens der Verwaltung, der städtischen Betriebe und der sonstigen Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auszuhändigen oder zu übersenden. Digitale Zugriffe, wie z. B. Leseberechtigungen, sind bei Bedarf unverzüglich zu installieren bzw. einzurichten.
Darüber hinaus ist der Leiterin/dem Leiter und den Prüferinnen/Prüfern Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.
- (2) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventurmaßnahmen, vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie weisen sich bei Bedarf durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Der FB Rechnungsprüfung kann sich gem. § 104 Abs. 6 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Leiterin/der Leiter des FB Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie/er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschusssitzungen die Prüferinnen/Prüfer teilnehmen sollen.

§ 4

Mitteilungspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Dem FB Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Verordnungen, Erlasse, Verfügungen, Verträge, Tarifverträge, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw. sowie alle sonstigen Unterlagen (z. B. Stellenpläne, Berichte über Organisationsuntersuchungen), die zur Prüfung bzw. zur allgemeinen Daten- und Informationsbeschaffung benötigt werden, unverzüglich bei ihrem Erscheinen bzw. auf besondere Anforderung auch vor ihrem Erlass zuzuleiten.
Ihm sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. zu Änderungen der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Neue Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen sowie entsprechende Änderungen sind vor ihrem Erlass bzw. vor ihrem Inkrafttreten dem FB Rechnungsprüfung zur Kenntnis zuzuleiten.
- (3) Der FB Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung, auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie im ADV-Bereich vorzunehmen, sowie von bedeutenden personellen Änderungen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass er sich ggfls. im Wege der begleitenden Prüfung beteiligen oder äußern kann.
- (4) Der FB Rechnungsprüfung ist im Rahmen der Korruptionsbekämpfung von den betroffenen Organisationseinheiten unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden entstanden oder zu vermuten ist. Das gleiche gilt bei Kassenfehlbeträgen und Verlusten durch Diebstahl, Raub, Brand usw..
- (5) Prüfungstermine anderer Prüfungsorgane (z. B. Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Bezirksregierung, Bundes- oder Landesrechnungshof), die entsprechenden Prüfungsberichte sowie Verfügungen von Aufsichtsbehörden sind mit den dazu ggfls. gefertigten Stellungnahmen dem FB Rechnungsprüfung durch den jeweils betroffenen Fachbereich umgehend zuzuleiten.
- (6) Prüfungsberichte über Jahresabschlüsse von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen oder von Gesellschaften, sonstigen Vereinigungen oder Einrichtungen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sind dem FB Rechnungsprüfung zeitnah nach deren Vorliegen zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der FB Rechnungsprüfung erhält die Namen und die Unterschriftsproben der bestell-, verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten.
Hinsichtlich der konkreten Regelungen zur Anordnungsbefugnis bzw. zur sachlichen und rechnerischen Feststellung wird auf die Vorschriften in der Dienstanweisung zur Finanzbuchhaltung verwiesen.

Außerdem sind dem FB Rechnungsprüfung die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis anzugeben.

- (8) Der FB Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung, die Beratungsunterlagen und die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme.

§ 5

Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen die Leiterin/der Leiter und die zuständige Dezernentin/ der zuständige Dezernent der zu prüfenden Organisationseinheit vorab über die vorgesehene Prüfung unterrichtet werden, soweit der Prüfungsauftrag es zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht behindert wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis mit der Leiterin/dem Leiter und ggf. der zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten besprochen werden.
- (2) Werden bei Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leiterin/der Leiter des FB Rechnungsprüfung unverzüglich die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hierzu in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Organisationseinheiten, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des FB Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu innerhalb der gesetzten Frist zu äußern. Sollte es ausnahmsweise nicht möglich sein, innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme abzugeben, ist das dem FB Rechnungsprüfung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist hierüber in Kenntnis zu setzen. Die Stellungnahme ist durch die Leiterin/den Leiter der Organisationseinheit zu unterzeichnen; dies gilt nicht für Prüfberichte im Rahmen der technischen Prüfung.

§ 6

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Der Rat leitet den von der Kämmerin/vom Kämmerer aufgestellten und von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss des FB Rechnungsprüfung. Die Gemeinde kann gem. § 102 Abs. 2 GO NRW mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen.

- (2) Ergeben sich - im Falle der Prüfung durch den FB Rechnungsprüfung - Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt der FB Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfs zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird von der Kämmerin/vom Kämmerer und von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen (Prüfungsbericht), der dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung zur Beratung vorgelegt wird, § 102 Abs. 8 GO NRW. Der Bericht und der Vermerk sind - im Falle der Prüfung durch den FB Rechnungsprüfung - von dessen Leiterin/Leiter oder - sofern ein Dritter als Prüfer tätig wird - von diesem zu unterzeichnen.
- (4) Die für die Prüfung Verantwortlichen haben gem. § 59 Abs. 3 GO NRW an der Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gem. § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss legt dem Rat den Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor, § 96 Abs. 1 GO NRW.
- (7) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Rechnungsprüfungsausschuss diese Unterlagen gem. § 59 Abs. 4 GO NRW erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Rat gem. § 59 Abs. 3 Sätze 4 und 5 GO NRW zu berichten.
- (8) Soweit - im Falle der Prüfung durch den FB Rechnungsprüfung - die Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung des FB Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung des FB Rechnungsprüfung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Sofern ein Gesamtabschluss und ein Gesamtlagebericht aufgestellt werden, finden die Absätze 1 bis 8 entsprechende Anwendung.

§ 7

Umgang mit Prüfergebnissen und Berichten

- (1) Berichte oder Vermerke über Prüfungen seitens des FB Rechnungsprüfung werden neben der Leiterin/dem Leiter der geprüften Organisationseinheit grundsätzlich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister sowie der zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezenten zur Kenntnis gegeben. Haben sich bei der Prüfung Feststellungen von dezernats-, fachbereichs- oder abteilungsübergreifender Bedeutung ergeben, werden die betroffenen Organisationseinheiten ebenfalls unterrichtet.
- (2) Bei Prüfungen von wesentlicher Bedeutung sind die entsprechenden Berichte oder Vermerke des Fachbereichs Rechnungsprüfung zudem dem Rechnungsprüfungsausschuss bekannt zu geben.
Von wesentlicher Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift sind Prüfungen, die gravierende Feststellungen in finanzieller, rechtlicher oder ordnungsmäßiger Hinsicht ergeben haben oder die aus anderen Gründen von wesentlicher Bedeutung sind.
Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich zu bewerten ist, entscheidet die Leiterin/der Leiter des FB Rechnungsprüfung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten in gleicher Weise auch für sonstige prüferische und begleitende Tätigkeiten des FB Rechnungsprüfung, die nicht mit einem klassischen Bericht oder Vermerk abgeschlossen, sondern bei denen lediglich Ergebnisse, Anmerkungen oder Stellungnahmen zu den betreffenden Vorgängen oder Sachverhalten formuliert wurden.

§ 8

Sonstiges

- (1) Für das Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses finden die für den Rat und die Ausschüsse geltenden Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit sie der kommunalverfassungsrechtlichen Funktion des Ausschusses entsprechen.
- (2) Vorlagen an den Rat oder an Ausschüsse mit Prüfungsinhalten (z. B. Prüfberichte) werden von der Leiterin/vom Leiter des FB Rechnungsprüfung unterzeichnet.
Die Vorlage an den Rat über die Prüfung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 25.02.2010 außer Kraft.